

zu TOP 3:

b) Anpassung der Pflegepauschalen bei Vollzeitpflege

.....

einstimmiger Beschluss:

Monatliche Pflegepauschale nach Anhebung des Kinderfreibetrages ab 01.01.2010 für die Vollzeitpflege:

Altersstufe	Unterhalts- bedarf	Erziehungs- beitrag	Pflegepauschale		
			bisher	ab 01.01.10	Erhöhung
0-vollendetes 6. Lj	225 € x 2 = 450 €	240 €	638 €	690 €	+ 52 €
7.-vollendetes 12. Lj	272 € x 2 = 544 €	240 €	720 €	784 €	+ 64 €
Ab 13. Lebensjahr	295 € x 2 = 668 €	240 €	830 €	908 €	+ 78 €

Änderung der Pflegekinderrichtlinien für einmalige Leistungen

Erstausstattung für Bekleidung	0,5 der jeweiligen monatlichen Pflegepauschale = das sind ab 01.01.2010: 345 €, 392 €, 454 € <i>bisher: 319 €; 360 €; 415 €</i>
Weihnachtsbeihilfe	0,07 der Pflegepauschale Antragsunabhängig Das sind in den 3 Altersstufen: 48,30 € - 54,88 € - 63,56 € <i>bisher 44,66 € - 50,40 € - 58,10 €</i>
Bereitschaftspflege	Der Beschluss des JHA vom Juli 2003 wird hinsichtlich des Berechnungsschlüssels grundsätzlich beibehalten: Es bleibt bei der bisherigen Monatspauschale in Höhe von 60 € Die Bereitschaftspflegestellen erhalten ab 01.01.2010 bei Aufnahme für die ersten 4 Wochen: täglich 1/30 der doppelten monatlichen Pflegepauschale: 690 x 2 : 30 = 46 €, 784 x 2 : 30 = 52 €, 908 x 2 : 30 = 61 € <i>bisher 43 €, 48 €, 55 €</i> anschließend für die weitere Dauer: täglich 1/30 des einfachen monatlichen Pauschalbetrages (jeweils gerundet auf volle €). <i>Wie bisher!</i>

Der Jugendhilfeausschuss nimmt davon Kenntnis, dass durch die Anhebung des Kinderfreibetrages von bisher 1.932 € auf künftig 2.184 € auch die Pflegepauschalen an Pflegeeltern und daran geknüpfte, einmalige Leistungen ab 1. Januar 2010 anzupassen sind. Die Erhöhung erfolgt vorbehaltlich der befürwortenden Empfehlung des Bayerischen Landkreis- und Städtetages. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes Kronach wird ermächtigt die Pflegepauschalen für Vollzeitpflege und die daran geknüpften, einmaligen Leistungen künftig entsprechend dieser Empfehlungen anzupassen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Beschlussfassung bedarf. Der Jugendhilfeausschuss ist über Veränderungen zu informieren.